



BALLETTFREUNDE  
**C O B U R G**

# **Satzung**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Der Vereinsname**

1. Der Verein führt den Namen BALLETTFREUNDE COBURG e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Coburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Der Vereinszweck**

Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, die Kunstgattung Ballett nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten zu unterstützen.

Daneben sollen Kenntnisse über die klassische und zeitgenössische Tanzkunst vermehrt, vertieft, verbreitet und die kulturelle Bildung der Bevölkerung durch Weckung und Stärkung des künstlerischen Bewusstseins der Allgemeinheit gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein nimmt lediglich seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Aufgaben wahr und verfolgt diese selbst; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeit des Vereins gestaltet sich selbstlos nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
  - a) Mitgliederbeiträge, Spenden und andere Einkünfte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
  - b) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre gezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und sonstiges Vereinsvermögen zurück.
  - c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes wird das Vereinsvermögen im Ganzen nach Berichtigung etwaiger Verbindlichkeiten auf das Landestheater Coburg übertragen, das es seinerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, und zwar für das Ballett des Landestheaters zu verwenden hat.
  - d) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen, alle natürlichen Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden; Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er regelt im Übrigen das Aufnahmeverfahren, wobei er den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten hat.
3. Verdienten Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, in dem das Mitglied gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklärt.
2. Befindet sich ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Verzug und ist es nach Fälligkeit schriftlich gemahnt worden, kommt die Nichtzahlung des Beitrages bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Beitrag zu entrichten gewesen wäre, einem Austritt gleich.

Die Forderung des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

Das Mitglied ist von dem Verlust seiner Mitgliedschaft schriftlich zu benachrichtigen.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand festgestellt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung des Vorstands die Absicht des Ausschlusses unter Angabe der Ausschließungsgründe schriftlich mitzuteilen und rechtliches Gehör zu gewähren.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Zwecke des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

## **C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 6 Beitrag**

1. Die Höhe des jährlich im Voraus zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung regelt neben der Höhe die Art und Fälligkeit der Beitragszahlung. Über Beitragsermäßigungen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind, insbesondere für Jugendliche, in der Ausbildung befindliche oder sonstige Mitglieder, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragsverzicht sachlich geboten erscheint, entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht für jeweils eine Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Jedes Mitglied soll den Verein nach Maßgabe des Vereinszwecks nach besten Kräften unterstützen.

## **D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins**

### **§ 8 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben unbeschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern und zwar für folgende Aufgabenbereiche:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Zuweisung der Vorstandsaufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht ein Vorstandsmitglied ausdrücklich für einen bestimmten Vorstandsbereich gewählt ist. An den Vorstandssitzungen nehmen die Theaterleitung und der Ballettdirektor des Landestheaters Coburg, sowie ein Sprecher des Balletts mit beratender Stimme teil. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ein Protokoll informiert.

2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.

3. Die Amtszeit des gesamten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht erfolgt ist, bleibt der Vorstand im Amt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens 1 Woche vorher schriftlich eingeladen worden sind und zumindest die einfache Mehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden Bestimmungen nicht eingehalten worden sind.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, steht dem verbleibenden Vorstand das Recht zu, ein geeignetes anderes Vereinsmitglied als Vorstandsmitglied zu benennen. Bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl hat das benannte Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines findet innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zu übergeben, per Post zuzustellen (Poststempel) oder in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) gegebenenfalls die Wahl des neuen Vorstandes,
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig),
- e) die Änderung der Satzung des Vereines,
- f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen,
- g) Entscheidung über Anträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Auflösung des Vereines.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt.

4. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung, Geschäftsordnung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen und der gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung ordentlich vertretenen Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer 3/4 Mehrheit aller Mitglieder gefasst werden.

5. Alle Beschlüsse und Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht 25 % der erschienenen oder vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangen.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder einer offenen Wahl durch Handzeichen zustimmt.

Jedes Vorstandsmitglied ist in einem separaten Wahlgang zu wählen, und zwar in der Reihenfolge:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) Stellvertretender Vorsitzender,
- c) Schatzmeister,
- d) bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

2. Im Übrigen gilt für die Kassenprüfer die Regelung in § 9 Ziff. 6 der Satzung sinngemäß.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Soweit Teile dieser Satzung unwirksam sind oder werden, wird damit die Wirksamkeit der Satzung insgesamt nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine gesetzlich wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Satzungswillen der Mitgliederversammlung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Satzung eine Lücke aufweist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

BALLETTFREUNDE COBURG e.V.

Coburg, 29. März 2011